

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 3

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

Freiburg. Schule zu Heitenried. In der „B.-Ztg.“ wird die neue protestantische Schule der umwohnenden Berner in Heitenried dem Berner Volk an's Herz gelegt, da die Einnahmen des protestantischen Hilfsvereins in Bern, der diese Schulen erhält, nicht in derselben Weise sich vermehren, wie die Ausprüche an seine Kasse. Und doch sei es Thatsache, daß über 500 protestantische Kinder fast lauter bernischer Familienväter ohne die Unterstützung dieses Hilfsvereins keinen Unterricht erhielten, noch erhalten könnten. Der Haltung der katholischen Behörden wird übrigens Anerkennung gesendet.

Solothurn. Abendsschule. In Heinrichswil wird schon seit einigen Wochen freiwillige Abendsschule gehalten, alle Diensttage, Donnerstage und Samstage von 7 bis halb 10 Uhr. Diese Freistunden werden ausgefüllt mit Schreibübungen in Briefen, Geschäftsaufsätzen, mit Leseübungen, Kopf- und Tafelrechnen, Buchhaltung sammt Gemeinderrechnungen und Gesang. — Die Schule zählt 26 Theilnehmer.

Aargau. Schulordnung. Unsere voriges Jahr erlassene Schulordnung scheint auch anderswo Anerkennung zu finden. Das „Schulblatt für Brandenburg“ hat sie in einer jüngsten Nummer vollständig mitgetheilt,*) der „Educateur populaire“ sie sogar in's Französische übersetzt. Wenn uns das allerdings freut, so freut uns doch noch mehr zu vernehmen, daß sie vielerorten im Kanton von Lehrern, Pfarrherren, Schulpfleger und Schulinspektoren mit gutem Erfolg auch ins Leben übersezt werde. Möchten Andere das nachahmen!

— Der Erziehungsdirektor hat der Direktion des Innern einen Gesetzesentwurf zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt im aufgehobenen Kloster Muri zu Handen der dießfalls aufgestellten Expertenkommission vorgelegt.

— Die Gemeinde Leuggern verwendet die ihr vom letzten Preußenkriege zukommenden Einquartierungsgelder zur Gründung einer Jugendbibliothek.

Luzern. Schöne Gabe zu edlem Zwecke. Hr. Domdekan Professor Dr. Hirscher in Freiburg im Breisgau hat zur Gründung einer Rettungs- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Walldürn 5000 Gulden geschenkt.

— Zur Beachtung empfohlen werden vom Erziehungsrath folgende Punkte: a. Es kommt noch immer nicht selten vor, daß in der Eintheilung der

*) Ist auch vom „Schweiz. Volksschulblatt“ geschehen. (Siehe 4. Jahrgang.)

Schüler namentlich der II. und der III. Klasse nach Willkür verfahren wird; es ist aber zum guten Erfolge des Unterrichts und zur Erreichung des Lehrzieles durchaus nothwendig, daß die vorgeschriebenen Abtheilungen nach den Jahrgängen festgehalten werden und daß kein Schüler in eine folgende Klasse oder Abtheilung vorrücke, er habe denn die vorhergehende gehörig durchgemacht und die in derselben zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich erworben. h. Von dem Vorstande der Kantonallehrerkonferenz vom Jahr 1856 ist der Wunsch geäußert worden, es möchte an Lehrer und Schulkommissionen die Weisung erlassen werden, rechtzeitig sich Kenntniß zu verschaffen, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern aus der Gemeinde ein- oder ausziehen. Es wird am Platze sein, den betreffenden Lehrern von der Wohnungsveränderung und zwar vom Einzuge wie von dem Auszuge solcher Familien sofortige Mittheilung machen. c. In mancher Schule hier und dort fehlen bis zur Stunde noch immer sämmtliche zum Unterrichte nothwendigen allgemeinen Lehrmittel, und es gibt Lehrer, welche sich darüber beschweren, daß ungeachtet mehrmaliger Vorstellungen die Anschaffung derselben von Seite des Schulverwalters oder des Gemeinderathes verweigert oder verzögert werde. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Schulen mit den im § 148 der Vollziehungsverordnung verzeichneten Lehrmitteln gehörig versehen werden. Zu diesen sind nun auch die „Aufgaben zu den mündlichen und schriftlichen Sprachübungen“ in der zweiten und dritten Klasse zu rechnen. d. Es ist schon wiederholt die Einfrage gethan worden, ob die aus der Gemeindeschule entlassenen Mädchen zum Besuche der Arbeitsschulen angehalten werden sollen. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 8 des Gesetzes und den §§ 116 und 183 der Vollziehungsverordnung kein Zweifel aufkommen kann, daß da, wo Arbeitsschulen bestehen, alle aus der Gemeindeschule entlassenen Schülerinnen bis zum vollendeten 16. Altersjahre zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sind. e. An mehreren Orten werden, wie uns berichtet worden, die Sommerschulen ohne Prüfung geschlossen. Dieß darf in Zukunft nicht wieder geschehen, und wir verweisen dießfalls auf die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung §§ 138—143.

Zürich. Im Schuljahr 1856—1857 fungirten in dem Kanton Zürich 385 definitiv und 91 provisorisch angestellte Primarschullehrer.

St. Gallen. Für Fernestehende unbegreiflich. Der evangel. Erziehungsrath hat bei dem Kleinen Rathe Beschwerde eingelegt gegen einzelne Bestimmungen des neuen Schulplans des Stadtschulrathes St. Gallen, namentlich dagegen, daß darin die Trennung der Schulen der Niedergelassenen und Bürger beibehalten werde. Der Erziehungsrath fand dies mit dem Art. 18